

## Inhalt

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 ..... Seite 1
- 9. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Zwickau vom 09.10.2003 (Sondernutzungssatzung) vom 04.02.2025 ..... Seite 5

## Stadt Zwickau, Landkreis Zwickau, Wahlkreis 164 Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Zwickau ist in folgende 55 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Anschrift		Angaben zur Barrierefreiheit
11001	Nicolaischule, Turnhalle	Katharinenstraße 18	barrierefrei
11002	Westsächsische Hochschule Zwickau, Mensa am Ring	Dr.-Friedrichs-Ring 2 A	barrierefrei
12003	Alter Gasometer	Kleine Biergasse 3	barrierefrei
12004	Robert-Schumann-Konservato- rium, Robert-Schumann-Saal	Stiftstraße 10	barrierefrei
12005	Finanzamt Zwickau, Eingang August-Bebel-Straße	Lessingstraße 15	barrierefrei
13006	Robert-Schumann-Konservato- rium, Clara-Wieck-Saal	Stiftstraße 10	barrierefrei
13007	Hort „Stadtstrolche“	Amalienstraße 8	barrierefrei
14009	Hort „Stadtstrolche“	Amalienstraße 8	barrierefrei
15010	Ditteschule	Leipziger Straße 107	barrierefrei, Treppenlift
15011	Ditteschule	Leipziger Straße 107	barrierefrei, Treppenlift
15012	Käthe-Kollwitz-Gymnasium	Lassallestraße 1	barrierefrei, Aufzug
22022	Gasthof „Zum Vogelsiedler“	Lerchenweg 60	barrierefrei
23023	Gerätehaus FF Pöhlau	Pöhlauer Straße 86	barrierefrei
24025	ehemalige Grundschule	Karl-Marx-Straße 2	barrierefrei
25019	Fachschule für Sozialwesen, Turnhalle	Salutstraße 4	barrierefrei
26020	Schule am Scheffelberg	Sternenstraße 3	barrierefrei
27013	Schule am Scheffelberg	Sternenstraße 3	barrierefrei
27015	Kinderhort „Wichelhaus“	Lunikweg 1	barrierefrei
27016	Kinder- und Jugendcafé Atlantis	Komarowstraße 50	barrierefrei
28024	Seniorenpflegeheim Haus Muldenblick	Talstraße 5	barrierefrei
31030	Ditteschule	Leipziger Straße 107	barrierefrei, Treppenlift
31031	Autohaus LUEG	Schubertstraße 1	barrierefrei
32026	BSZ Technik „August Horch“	Dieselstraße 17	nicht barrierefrei
32028	BSZ Technik „August Horch“	Dieselstraße 17	nicht barrierefrei
32032	FF Niederhohndorf	Niederhohndorfer Straße 29	mit Hilfe zugänglich, Rampe
34034	FF Hartmannsdorf	Dorfstraße 11	barrierefrei
35077	Vereinsheim Oberrothenbach	Altenburger Straße 45	mit Hilfe zugänglich
36076	Sporthalle Mosel	Altenburger Straße 71	barrierefrei

37035	Hort Crossen	Schnependorfer Straße 14	barrierefrei
41038	Jugendclub Airport	Reichenbacher Straße 125	barrierefrei
42030	BSZ für Bau- und Oberflächentechnik	Werdauer Straße 72	barrierefrei
42031	BSZ für Bau- und Oberflächentechnik	Werdauer Straße 72	barrierefrei
42044	Schule am Windberg, Turnhalle	Windbergstraße 68	mit Hilfe zugänglich
43043	Freizeitzentrum Marienthal	Marienthaler Straße 120	barrierefrei
43046	Rudolf-Weiß-Schule	Marienthaler Straße 164 A	barrierefrei
43047	Kita „Buratino“	Karl-Keil-Straße 35	barrierefrei
43049	Rudolf-Weiß-Schule	Marienthaler Straße 164 A	barrierefrei
43050	Rudolf-Weiß-Schule	Marienthaler Straße 164 A	barrierefrei
43051	Rudolf-Weiß-Schule	Marienthaler Straße 164 A	barrierefrei
51054	Hort Oberhohndorf	Helmholtzstraße 21 A	barrierefrei
52053	Sporthalle Oberhohndorf	Helmholtzstraße 21	barrierefrei
53055	Kita „Muldepiraten“	Tonstraße 1 B	barrierefrei
54060	Dr. Martin Luther Grundschule	Bielstraße 1	barrierefrei
54061	Clara-Wieck-Gymnasium	Schloßplatz 1	barrierefrei
54062	Clara-Wieck-Gymnasium	Schloßplatz 1	barrierefrei
55080	Adam-Ries-Schule, Auditorium	Ernst-Grube-Straße 78	barrierefrei
55081	Martin-von-Römer-Schule, Turnhalle	Allendestraße 9	barrierefrei
55090	Anne-Frank-Schule	Neuplanitzer Straße 90	barrierefrei
55091	Anne-Frank-Schule	Neuplanitzer Straße 90	barrierefrei
57060	Kinderhort „Planitzer Rasselbande“	Schulstraße 19	barrierefrei
57061	BHS Autohaus	Am Kreuzberg 40	barrierefrei
57062	Gert-Fröbe-Schule, Turnhalle	Uthmannstraße 25	barrierefrei
57063	Gert-Fröbe-Schule, Turnhalle	Uthmannstraße 25	barrierefrei
58071	Gemeindeamt Rottmannsdorf	Rottmannsdorfer Hauptstr. 32	nicht barrierefrei
59074	Evangelische Schule „Stephan Roth“	Kirchstraße 4	barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.01.2025 **bis 02.02.2025** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die sechzehn Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in der Pestalozzischule, 1. und 2. Obergeschoss, Seminarstraße 3, 08058 Zwickau zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei (sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese) – bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien (sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese) und jeweils die

Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten sowie links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken und den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Briefwahlbüro (Stadtverwaltung Zwickau, Verwaltungszentrum, Haus 9, Zimmer 212, Werdauer Straße 62 in 08056 Zwickau) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Briefwahlbüro abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes [BWahlG]).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 BWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der

Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den folgenden Wahlbezirken kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik:  
 Wahlbezirk 12004 – Robert-Schumann-Konservatorium, Stiftstraße 10  
 Wahlbezirk 32028 – BSZ Technik „August Horch“, Dieselstraße 17

Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe (insgesamt 6) verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962). Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden zehn Geburtsjahresgruppen getrennt nach männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister sowie weiblich festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2005 bis 2007	G1	2005 bis 2007
A2	2001 bis 2004	G2	2001 bis 2004
B1	1996 bis 2000	H1	1996 bis 2000
B2	1991 bis 1995	H2	1991 bis 1995
C1	1986 bis 1990	I1	1986 bis 1990
C2	1981 bis 1985	I2	1981 bis 1985
D1	1976 bis 1980	K1	1976 bis 1980
D2	1966 bis 1975	K2	1966 bis 1975
E1	1956 bis 1965	L1	1956 bis 1965
F1	1955 und früher	M1	1955 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für sechs Geburtsjahresgruppen getrennt nach männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister sowie weiblich:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	2001 bis 2007	G	2001 bis 2007
B	1991 bis 2000	H	1991 bis 2000
C	1981 bis 1990	I	1981 bis 1990
D	1966 bis 1980	K	1966 bis 1980
E	1956 bis 1965	L	1956 bis 1965
F	1955 und früher	M	1955 und früher

Zwickau, den 5. Februar 2025

Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau

## **9. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Zwickau vom 09.10.2003 (Sondernutzungssatzung) vom 04.02.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit § 18 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 30.01.2025 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Zwickau vom 09.10.2003 (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

Der § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung wird um eine Nummer 11 ergänzt. Diese lautet:  
„Nr. 11  
für die Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen sowie für die Nutzung als Stellplatz für stationsbasiertes Car-Sharing.“

### **§ 2**

In § 11 der Sondernutzungssatzung wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„Abs. 7

Abweichend von der Regelung in Abs. 1 wird auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gewerbetreibende (Händler, Gaststätten, Hotels und Geschäfte mit lokalem Speisenverzehr) für die ersten beiden Jahre nach Eröffnung verzichtet.

Eine Neueröffnung oder auch Übernahme eines bestehenden Gewerbebetriebes besteht, wenn eine Gewerbebeanmeldung für einen anderen als den bisherigen Gewerbetreibenden vorliegt. Bei einem Betreiberwechsel bzw. der Neugründung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist stets eine Gewerbebeanmeldung nach § 14 Abs. 1 GewO einzureichen, da sich das Rechtssubjekt/die Personengesellschaft ändert (andere Person bei Einzelunternehmen, andere juristische Person oder Personengesellschaft).“

**§ 3**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung) wird um die Nummern 6.4 bis 6.6 ergänzt. Diese lauten:

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemes- sungs- grund- lage		Gebühr nach Be- mes- sungs- grund- lage Zone I	Gebühr nach Be- mes- sungs- grund- lage Zone II	Gebühr nach Be- mes- sungs- grund- lage Zone III	Min- dest- gebühr
		Maß- einheit	Zeit- ein- heit	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
6.4	Errichtung und Betrei- bung von öffentlichen E-Ladesäulen kleiner bzw. gleich 22 kW Ladeleistung je La- depunkt	pro Stell- platz	6 Ka- len- der- jahre	600,00	600,00	600,00	600,00
6.5	Errichtung und Betrei- bung von öffentlichen E-Ladesäulen größer 22 kW Ladelei- stung je Ladepunkt	pro Stell- platz	8 Ka- len- der- jahre	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00
6.6	Nutzung als Stellplatz für stationsbasiertes Car-Sharing	pro Stell- platz	3 Ka- len- der- jahre	300,00	300,00	300,00	300,00

“

**§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 04.02.2025

Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

**Verantwortlich:** Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

**Redaktion:** Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: [Pressebuero@zwickau.de](mailto:Pressebuero@zwickau.de), Internet: [www.zwickau.de/amtsblatt](http://www.zwickau.de/amtsblatt)